



ONnFIT – Ost-Nordhessen
für nachhaltige Förderung
individueller Teilhabe

WIR
SCHAFFEN BERUFLICHE
PERSPEKTIVEN

Gefördert durch:



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

25.09.2024

Hier beginnt in Kürze das Seminar:

FLUCHT UND (AUS)BILDUNG

Referentin: Gudrun Reinhart (hfr)
Moderation: Josephine Müller (hfr)



INHALT

- **Berufliche (Aus)bildung – Strukturen**
- **Ausbildung und Beschäftigungserlaubnis: Für welche Geflüchtete gibt es Grenzen? Möglichkeiten?**
- **Deutschkurse - Deutschlernen für Ausbildung**
- **Ausbildungsförderung – SGB III und II, BaFöG: Wer kann daran partizipieren?**
- **Ausbildungsduldung, Aufenthaltserlaubnis für Ausbildung, § 25 a AufenthG**



BERUFLICHE (AUS)BILDUNG



DUALE AUSBILDUNG (AUSBILDUNG IM BETRIEB)

- Anerkannter Ausbildungsabschluss (mindestens zweijährige Ausbildung) nach Bestehen einer Abschlussprüfung, Dauer meist 3 bis 3,5 Jahre
- Ausbildungsvergütung (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung), mindestens 649 Euro monatlich im ersten Ausbildungsjahr
- Keine Altersbegrenzung, größtenteils 18- bis unter 30-Jährige
- Kein verpflichtender Schulabschluss, aber die meisten Betriebe erwarten mindestens Hauptschulabschluss
- Ausbildung in einem Unternehmen für Fachpraxis, außerdem Besuch einer Berufsschule für Fachtheorie (an ca. 1,5 Tagen wöchentlich bzw. Blockunterricht)
- Die Mehrheit der Berufe wird in einer betrieblichen Ausbildung erlernt



SCHULISCHE AUSBILDUNG

- Anerkannter Ausbildungsabschluss nach Bestehen einer Abschlussprüfung, Ausnahme einjährige Ausbildung zur Altenpflegehelfer/in (wird nicht als anerkannte Ausbildung eingestuft)
- Meist wird keine Ausbildungsvergütung gezahlt
- Keine Altersbegrenzung, größtenteils 18- bis unter 30-Jährige
- Mindestens Hauptschulabschluss (Altenpflegehelferin), bei Sozialberufen Realschulabschluss bzw. Vergleichbares erforderlich
- Ausbildung an einer Fachschule, kombiniert mit Praxisphasen in einem Betrieb oder sozialen/Pflegeeinrichtung
- Die schulische Ausbildung ist bei Pflegeberufen, soziale und medizinischen Berufen stark vertreten



STUDIUM

- Bachelor- oder Masterabschluss an Hochschulen (früher FHS) oder Universitäten
- Hochschulzulassungsberechtigung durch Abitur (Universitäten), Fachhochschulreife (Hochschulen), ohne Abitur ggf. Einschränkung auf Fächer
- Zulassung auch nach dreijähriger Berufsausbildung ggf. mit Eignungsprüfung
- Bewerbung an Hochschule/Universität bzw. Numerus clausus Fächern über nationale Studienplatzvergabe (hochschulstart.de)
- Bei ausländischem Schulabschluss: Einstufung des Schulabschlusses, ggf. zusätzlich Besuch eines Studienkollegs und Sprachprüfung erforderlich



AUSBILDUNG UND BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS



WAS HAT EINE AUSBILDUNG MIT EINER BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS ZU TUN?

- **Menschen im Asylverfahren oder mit einer Duldung benötigen eine Beschäftigungserlaubnis, wenn sie einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgehen wollen**
- **Für eine duale Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis notwendig, da sozialversicherungspflichtige Tätigkeit**
- Gar nichts beim Studium, da man für das Studium keine Beschäftigungserlaubnis benötigt, aber: wovon wird der Lebensunterhalt gesichert (jobben dann nicht möglich)
- Ebenfalls (meist) nichts bei einer schulischen Ausbildung oder beim Besuch einer weiterführenden Schule; eine Beschäftigungserlaubnis ist nicht erforderlich (aber auch hier: Lebensunterhaltssicherung)



ARBEITSVERBOTE (I)

Es gibt Personengruppen, für die keine Beschäftigungserlaubnis möglich ist = Arbeitsverbot

- Personen aus den **sicheren Herkunftsstaaten** (Asylantrag oder Rücknahme nach 31.08.2015) **generellem Arbeitsverbot!** (§ 61 1 S. 3 AsylG i.V.m. § 60a 4 S. 1 Nr. 3 AufenthG), derzeit: Albanien, Bosnien/Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Ghana, Senegal, Georgien, Moldau, **Dies gilt während des Asylverfahrens und für Geduldete!** Bei Georgien und Moldau Arbeitsverbot erst ab Einreise nach 30.8.2023



ARBEITSVERBOTE (II)

- **Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG für Personen mit Duldung**, wenn a) sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder b) die Abschiebung aus selbstverschuldeten Gründen unmöglich ist oder c) sie aus sicheren Herkunftsländern stammen.
- **Bei einer “Duldung light” nach § 60 b AufenthG**: Konkretisierung “selbstverschuldeter Gründe” (Identitätstäuschung, Täuschung über Staatsangehörigkeit (durch eigene Angaben), fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung und “zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung”)



BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS FÜR **GESTATTETE (I)**

In Landeseinrichtungen:

- Generelles Erwerbstätigkeitsverbot (§ 61 1 S.1 AsylG) in den Monaten 1-6

Gesetzlicher Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach 6 Monaten, wenn nach § 61 1 S.2 AsylG folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Asylverfahren innerhalb von 6 Monaten nicht unanfechtbar abgeschlossen ist
- Die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder keine Zustimmung erforderlich ist, bei Ausbildung ist keine Zustimmung der BA erforderlich
- Der Betreffende nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftslandes ist (§ 29a AsylG)
- Keine Ablehnung als offensichtlich unzulässig oder unzulässig erfolgt ist, es sei denn eine Klage erzielte aufschiebende Wirkung



BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS FÜR **GESTATTETE** (II)

Außerhalb von Landeseinrichtungen:

- Beschäftigungserlaubnis **kann** nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden, sofern die BA zustimmt (§ 61 2 AsylG), Ausbildung ist zustimmungsfrei
- Nach sechs Monaten ebenfalls gesetzlicher Anspruch, denn: “Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt”
- Geduldete Zeiten oder rechtmäßige Voraufenthalte werden auf den Zeitraum angerechnet.



BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS BEI DULDUNG NACH § 60A

In Landeseinrichtungen:

- Beschäftigungserlaubnis soll nach sechs Monaten ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden (§ 61 1 S. 2 AsylG), vorausgesetzt, „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ stehen nicht unmittelbar bevor

Außerhalb von Landeseinrichtungen:

- Ausbildung soll ohne Wartezeit genehmigt werden, da zustimmungsfrei (bei sonstiger Beschäftigung Zustimmung der BA erst nach drei Monaten ab Einreise möglich)



BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS FÜR ANERKANNTE SCHUTZBERECHTIGTE

Anerkannte Schutzberechtigte haben eine Aufenthaltserlaubnis, die den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt einschließt. Nebenbestimmung: Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet. Das gilt selbstverständlich auch für eine betriebliche Ausbildung.

Die Aufenthaltstitel im Einzelnen:

Status (AufenthG)	Art der Aufenthaltserlaubnis
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)



BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS FÜR GEFLÜCHTETE MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS

uneingeschränkt: AE mit § 104c (Chancenaufenthaltsrecht) sowie § 25a/25b AufenthG

Weitere Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im AufenthG), ermöglichen Geflüchteten (ohne vorheriges Asylverfahren) einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Nebenbestimmung: Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet

§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (Geflüchtete aus der Ukraine)
§ 25 Abs. 4 S. 2	Außergewöhnliche Härte
§ 25 Abs. 4a und 4b	Anwesenheit als Zeug*in (Opfer von Menschenhandel etc.)



AUSNAHMEN VOM UNEINGESCHRÄNKTEN ARBEITZUGANG

Ausnahmen bestehen u. a. bei den Aufenthaltserlaubnissen nach

- § 23 Abs. 1 AufenthG (z. B. Landesaufnahmeprogramm Afghanistan, durch Landesaufnahmeordnung Beschäftigungserlaubnis geregelt)
- § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen),
- § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ausreise wegen besonderer Umstände eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde)
- § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG (Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung).

Personen mit diesen Formen der Aufenthaltserlaubnis müssen eine Beschäftigungserlaubnis beantragen, die die Ausländerbehörde ohne Zustimmung der BA erteilen kann,
Nebenbestimmung: Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet



DEUTSCHKURSE



DEUTSCHLERNEN FÜR DIE AUSBILDUNG (JENSEITS DER SCHULPFLICHT)

- Unterschieden werden die Sprachniveaus von A1 bis C2 Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)
- Ausbildung setzt Sprachniveau von mindestens B1, besser B2 voraus (Entscheidung des Ausbildungsbetriebs)
- Integrationskurse und Berufssprachkurse (für verschiedene Zielgruppen, auch Teilzeit) sind wichtigstes Sprachförderangebot, Steuerung durch BAMF (Konzept, Curriculum, Sprachstandsfeststellung, Platzverteilung usw.) mit beauftragten Sprachkursträgern.
- Typischer Integrationskurs umfasst 600 UE Sprachkurs plus zusätzlich 100 UE für Orientierungskurs Zertifikatsprüfungen (inkl. Leben in Deutschland-Zertifikat)



DEUTSCHLERNEN FÜR DIE AUSBILDUNG (JENSEITS DER SCHULPFLICHT)

- Kosten werden bis zu einer Einkommenshöhe von derzeit ca. 2.400 Euro brutto (Person ohne Kind) auf Antrag beim BAMF übernommen, bei Bürgergeldempfängern über das örtliche Jobcenter
- [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Integrationskurse](#)
- Finden von Integrationskursen, u. a. <https://bamf-navi.bamf.de/de/>
- Außerdem: z. B. Landesangebote (Deutsch4you, berufsqualifizierende Sprachförderung), ehrenamtliche Angebote, selbstlern-apps.



DEUTSCHKURSE BEI AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

- Alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 (Ermessensduldung), einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben seit dem 31.12.2022 bei freien Plätzen Zugang zu
- **Integrationskursen** (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 bzw. 2 AufenthG) oder zu
- **berufsbezogener Deutschsprachförderung** (§ 45a AufenthG) (Berufssprachkursen), Zielgruppe normalerweise ab B1-Niveau
- Ab dem 7. Aufenthaltsmonat haben auch Personen mit einer Anspruchsuldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG), wenn sie arbeitsmarktnah sind, Zugang zu Berufssprachkursen, auch unterhalb B1 Niveau
- Kontakt Integrationskurse über Sprachkursträger, bei Berufssprachkursen zunächst über Agentur für Arbeit, Regional u. U. Wartelisten !!

*„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet oder in einem Beschäftigungsverhältnis, einer betrieblichen Ausbildung, einer Einstiegsqualifizierung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der Vorphase einer Assistierten Ausbildung sowie für Personen mit Kindern, die i.d.R. unter 3 Jahre alt sind



ERLÄUTERUNG: ANSPRUCHSDULDUNG, ERMESSENSDULDUNG

Anspruchsduldung § 60a Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG:

- „Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.“

Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG:

- „Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“



DEUTSCHKURSE BEI GEFLÜCHTETEN MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Teilnahmeanspruch für Personen bei dauerhaftem Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr) und einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1, 2, (anerkannte Asylberechtigte, GFK; subsidiär Schutzberechtigte), § 25 4a Satz 3 (Zeuge im Strafverfahren), § 25b (nachhaltige Integration) oder nach § 23 Abs. 2 oder Absatz 4 AufenthG (Aufnahmeprogramme, Resettlement)
- Für Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen, i. d. R. Zulassung, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, u.a. bei
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 (Abschiebeverbot)
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG (Ukraine, § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 AufenthG)
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (§ 44 Abs. 4 AufenthG, vgl. Anwendungshinweise des BMI u.a. zu § 104c AufenthG vom 23.12.2022, S. 16)
- Berechtigungsschein zur Teilnahme/Kostenübernahme durch Jobcenter
- Verpflichtung bei Teilnahmeanspruch zur Teilnahme durch die Ausländerbehörde möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)
- Verpflichtung bei Bürgergeldbezug durch das Jobcenter möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)



BERUFSSPRACHKURSE – GEFLÜCHTETE MIT AUFENTHALTSERLAUBNIS

- Zugang haben grundsätzlich alle Personen mit Sprachkenntnissen im Regelfall von B1-Niveau, die arbeitsmarktnah sind (§ 4 Abs. 1 S. 1 Deutschsprachförderverordnung)
- Verpflichtung zur Teilnahme, wenn die Person SGB II-Leistungen erhält und die Teilnahme an der Maßnahme vorgesehen ist (§ 45a Abs. 2 S. 1 AufenthG) möglich



AUSBILDUNGSFÖRDERUNG SGB III UND II



AUSBILDUNGSFÖRDERUNG AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Analogleistungen nach 36 Monaten (SGB XII)
- Zuständig für Ausbildungsförderung ist die Agentur für Arbeit (SGB III), soweit ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht = Beschäftigungserlaubnis möglich



AUSBILDUNGSFÖRDERUNG SGB III WAS IST DAS?

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), u. a. bei geringer Ausbildungsvergütung

Ausbildungsförderung SGB III: Instrumente zur Vorbereitung einer Ausbildung und zur Ausbildungsbegleitung für (junge) Menschen, die diese besondere Unterstützung benötigen

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB): bis zu 12 Monaten, Berufsorientierende Inhalte (verschiedene Berufsfelder), Förderung schulischer Kenntnisse/Unterricht, Vorbereitung auf Hauptschulabschluss (bei Bedarf), Berufswahlunterstützung, sozialpädagogische Begleitung
- Assistierte Ausbildung Vorphase (AsA I): 6 Monate, Unterstützung bei beruflicher Orientierung und Letztentscheidung, Bewerbung und Finden eines Ausbildungsplatzes/Praktikums



AUSBILDUNGSFÖRDERUNG SGB III WAS IST DAS?

- Einstiegsqualifizierung (EQ): 4-12 monatiges Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb gegen geringes Entgelt, Erwerb beruflicher Grundkenntnisse in einem Berufsfeld, in einem Drittel der Zeit unterstützender Unterricht (Berufsschulbesuch oder AsA-II), Zwei Drittel Ausbildungspraxis
- Assistierte Ausbildung während einer Ausbildung (AsA II): Stützunterricht (Berufsschulstoff, auch Deutsch), Prüfungsvorbereitung und sozialpädagogische Begleitung während einer Ausbildung zusätzlich zur Berufsschule
- BaE: Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen, in einer Bildungseinrichtung, ergänzt durch betriebliche Praktika



AUSBILDUNGSFÖRDERUNG SGB III AUFENTHALTSGESTATTUNG ODER DULDUNG

Immer ist Voraussetzung, dass eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden könnte

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) oder Vorphase der Assistierten Ausbildung (AsA I): wenn erfolgreicher Übergang in Ausbildung zu erwarten, nach 15-monatigem gestatteten, geduldeten oder erlaubten Aufenthalt.
- Bei Geduldeten muss für eine Teilnahme an einer BvB die Abschiebung seit mindestens 9 Monaten ausgesetzt sein
- Einstiegsqualifizierung oder die ausbildungsbegleitende Phase AsA II möglich, wenn Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann.
- Grundsätzlich keine Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE).



AUFENTHALTSERLAUBNIS – ZUGANG ZU SGB II UND III (I)

- Bis auf wenige Ausnahmen können Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis bei Bedürftigkeit Bürgergeld beantragen (Wechsel in Rechtskreis SGB II)
- Bei einem Rechtskreiswechsel von SGB III zu SGB II sind die Jobcenter und nicht mehr die Agenturen für Arbeit für die Arbeits- und Ausbildungsförderung zuständig.
- Neben den Förderinstrumenten des SGB II stehen BezieherInnen von Bürgergeld alle Förderinstrumente des SGB III zur Verfügung (z. B. ein Ausbildungscoaching).
- Auch in einer Ausbildung kann Anspruch auf (ergänzendes) Bürgergeld (SGB II) bestehen: Bedarf (Regelsatz plus Unterkunft) wird nicht durch Ausbildungsvergütung plus Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gedeckt.



AUFENTHALTSERLAUBNIS – AUSNAHMEN ZUGANG ZU SGB II UND III (II)

- Ausgenommen sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die keinen Anspruch auf Bürgergeld beinhaltet. Dies sind im Wesentlichen (AufenthG)
 - Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (Bundes-/Landesaufnahmeprogramme),
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen)
 - Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise), wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt.
- Diese Personen erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.
- Für diese Ausnahmen ist Zugang zu den Förderinstrumenten SGB III mit fast allen Leistungen möglich: Einschränkung nur bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE). Eine BaE kann nicht gefördert werden, wenn nur Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden



ZUGANG ZUM BAFÖG

- Mit BAföG kann grundsätzlich gefördert werden: weiterführender Schulbesuch in allgemeinbildenden oder berufsfachlichen Schulen, schulische Ausbildung, Studium, Förderung ab wann?
- Ohne Wartezeit (wichtigste Gruppen): Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, AE nach § 25a, 25b und 104c AufenthG (Bleiberechte) (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG), ggf. auch Partner / Kinder
- Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebeverbot) erst, wenn sie sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten, ggf. auch Partner / Kinder



ZUGANG ZUM BAFÖG

- Geduldeten mit ständigem Wohnsitz im Inland nach mindestens 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt (gestattet oder geduldet)
- Weitere Ausländern nach 5jährigem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder bei dreijährigem Aufenthalt eines Elternteils mit Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre



AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C
AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR
AUSBILDUNG § 16G
§ 25 A AUFENTHALTSGESETZ



DULDUNG/AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR AUSBILDUNG

- Man kann eine Ausbildung im Asylverfahren beginnen (und abschließen)
- Man kann auch mit einer Ermessensduldung eine Ausbildung beginnen und abschließen (siehe Beschäftigungserlaubnis)
- Ein spezieller Aufenthaltstitel (§ 16g oder § 25a AufenthG) oder zumindest eine spezielle Duldung (§ 60c AufenthG) sorgen allerdings für erheblich mehr Aufenthaltssicherheit und haben weitere Vorteile
- Nach Ausbildung besonders in Verbindung mit Ausbildungsduldung oder AE für Ausbildung Aufenthaltsstabilisierung (Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung) möglich



AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C

- Voraussetzungen
 - anerkannte Berufsausbildung mind. 2 Jahre, Sonderregelung für anschlussfähige Assistenz/Helferberufe bei Engpass und Ausbildungszusage
 - Duldung nach § 60 a AufenthG mit Vorfrist 3 Monate oder Fortsetzung Ausbildung aus Gestattung nach Ablehnung
 - alle zumutbaren Pflichten zur Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise erledigt (weitere Fristen bei früherer Einreise)
 - keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet
 - keine Ausschlußgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG



AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C

- Inhalt
 - Rechtsanspruch
 - ab 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilbar
 - für gesamte Ausbildungszeit
 - 6 Monate nach Abbruch (Suche neuer Ausbildungsplatz), 6 Monate nach Beendigung (Suche nach Anschlussarbeitsplatz)
 - weiterhin nur Duldung !!
 - Ab Erteilung vor Ausbildungsbeginn ist Beschäftigung unbegrenzt erlaubt, während der Ausbildung 20 Wochenstunden zusätzliche Beschäftigung erlaubt, nach Ausbildungsende (6 Monate) Beschäftigung erlaubt, Arbeitslosigkeit ist nicht schädlich
 - Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe unschädlich



AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C

- Anschlussregelung
 - Rechtsanspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach §19d AufenthG, Erteilung für 2 Jahre im erlernten Berufsfeld, danach verlängerbar mit freier Berufswahl
 - weitere Voraussetzungen für § 19d: ausreichender Wohnraum, Sprachkenntnisse, kein Bezug zu terroristisch/extremistischen Organisationen, keine Straftaten über 50 bzw. 90 Tagessätzen
 - Aus §19d ist der Übergang in Niederlassungserlaubnis (§ 9 Aufenth nach 5 Jahren) bzw. Einbürgerung entsprechender Voraussetzungen möglich (Zeit der Ausbildungsduldung zählt nicht mit)
 - Spurwechsel aus §19d: Bei Einreise vor dem 29.3.2023, falls kein rechtskräftig abgelehnter Asylantrag gestellt wurde (d. h. Rücknahme vor Ablehnung im Klageverfahren): Übergang in §18a möglich, Vorteil: schnellerer Weg zur Niederlassungserlaubnis, keine Berufsbindung, Erleichterungen beim Familiennachzug



AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR AUSBILDUNG § 16G

- Voraussetzungen
 - anerkannte Berufsausbildung mind. 2 Jahre, Sonderregelung für anschlussfähige Assistenz/Helferberufe bei Engpass und Ausbildungszusage
 - Duldung nach § 60a mit Vorfrist 3 Monate oder Fortsetzung Ausbildung aus Gestattung nach Ablehnung
 - alle zumutbaren Pflichten zur Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise erledigt (weitere Fristen bei früherer Einreise), Passpflicht
 - keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet
 - keine Ausschlußgründe nach § 60a Abs. 6
 - gesicherter Lebensunterhalt auf BAFöG-Niveau (ca. 736 EUR bei Alleinlebenden), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zählt mit
 - Kein Ausweisungsinteresse



AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR AUSBILDUNG § 16G

- Inhalt
 - Rechtsanspruch
 - ab 6 Monate vor Ausbildungsbeginn
 - für gesamte Ausbildungszeit
 - 6 Monate nach Abbruch bzw. Beendigung
 - Aufenthaltserlaubnis! (u. a. Reisemöglichkeit)
 - Familiennachzug (theoretisch) möglich, Problem der LUS
 - ab Erteilung vor Ausbildungsbeginn Beschäftigung unbegrenzt erlaubt, 20 Wochenstunden zusätzliche Beschäftigung erlaubt, unbegrenzte Beschäftigung nach Ausbildungsabschluss erlaubt, Arbeitslosigkeit ist unschädlich



AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR AUSBILDUNG § 16G

- Anschlussregelung
 - Anspruch auf AE § 16g Abs. 8 AufenthG, bei Vorliegen Voraussetzungen nach § 19d Abs. 1 Nr. 2,3, 6 und 7 AufenthG (wie bei Ausbildungsduldung), 2 Jahre im Ausbildungsberuf, danach Verlängerung mit freier Berufswahl
 - Zeiten von §16g AufenthG anrechenbar für Niederlassungserlaubnis (nach 5 Jahren und weiteren Voraussetzungen § 8 AufenthG) und Einbürgerung, bis dahin Verlängerung möglich
 - Bei Einreise vor dem 29.3.2023, falls kein rechtskräftig abgelehnter Asylantrag gestellt wurde (d. h. Rücknahme vor Ablehnung im Klageverfahren): Übergang nach § 18a möglich, Vorteil: schnellerer Weg zur Niederlassungserlaubnis, keine Berufsbindung, Erleichterungen beim Familiennachzug
 - Bei Abschluss der Ausbildung während Asylverfahren und anschl. Ablehnung: Zugang zu AE nach § 16 g Abs. 8 bei entsprechenden Voraussetzungen müsste gegeben sein



§ 25A AUFENTHALTSGEWÄHRUNG BEI GUT INTEGRIERTEN JUGENDLICHEN UND JUNGEN VOLLJÄHRIGEN

Voraussetzungen:

- Unter 27 Jahre
- Drei Jahre in Deutschland (geduldet, gestattet, erlaubt)
- Direkt aus § 104c AufenthG oder 12 Monate Vorduldung
- Dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch, Schulabschluss oder anerkannter Berufsabschluss aus Deutschland
- Einfügen in deutsche Lebensverhältnisse zu erwarten
- Keine Anhaltspunkte für Nichtbekenntnis zu freiheitlich-demokratischer LO Bundesrepublik
- Während Ausbildung/Studium ist der Bezug öffentlicher Leistungen nicht schädlich
- Keine Straftaten (oberhalb 50/90 Tagessätze)



§ 25A AUFENTHALTSGEWÄHRUNG BEI GUT INTEGRIERTEN JUGENDLICHEN UND JUNGEN VOLLJÄHRIGEN

Inhalt und Anschlussregelungen:

- Soll-Regelung
- Aufenthaltserlaubnis mit Verlängerungsmöglichkeit
- Etwas mehr Flexibilität (gilt für Schulabschluss, Ausbildung, Studium und Anschlussbeschäftigung, kein Berufsfeldzwang)
- Familiennachzugsregelungen, Reisemöglichkeit
- Verlängerung bis zum Vorliegen der Voraussetzungen für Niederlassungserlaubnis/Einbürgerung möglich



KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

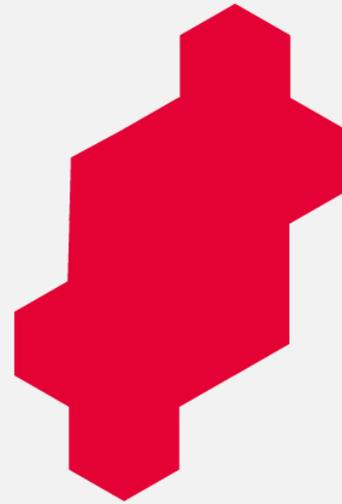
Tel.: 069 976 987 10

E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
Gudrun Reinhart: gr@fr-hessen.de

Website: <https://www.fr-hessen.de>

Spendenkonto

Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat
IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43



hfr

Hessischer Flüchtlingsrat

Vielen Dank ...

ONnFIT – Ost-Nordhessen
für nachhaltige Förderung
individueller Teilhabe